





Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1 1.2 1.2.1	Was sind Innovationsnetzwerke?	
1.3 1.4 1.4.1	Was sind die Pflichten der Konsortialführung? Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? Wer ist förderbar?	
1.4.2	Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?	7
1.4.3	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	8
1.5 1.6 1.7 1.8 1.9 1.10 1.11	Folgende Projekte/Projekttypen können nicht gefördert werden	9 10 12 12
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	14
2.1 2.2	Wie verläuft die Einreichung? Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	
3	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	15
3.1 3.2 3.3	Was ist die Formalprüfung? Wie verläuft das Bewertungsverfahren? Wer trifft die Förderungsentscheidung?	16
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	16
4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.7	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen? Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	17181919
5	WARIIM GENDER IM AUSWAHI VERFAHREN?	20



0 PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Innovationsnetzwerke enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von Innovationsnetzwerken.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele und Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind Innovationsnetzwerke?

Innovationsnetzwerk-Projekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer Konsortialpartner in einem Netzwerk (zumindest 4 Unternehmen, davon mindestens 3 KMU (kleine und mittlere Unternehmen)) die anwendungsorientierte FEI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess durchführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein deutlicher und nachhaltiger **Qualitäts- und Innovationssprung** bei allen Konsortialpartnern erreicht werden. Entscheidend sind dabei der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit in einem Netzwerk ergibt, mit entsprechende Wirkungen auch über das geförderte Netzwerk hinaus.

Die Kooperationen zwischen Unternehmen (v.a. KMU) sowie auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Intermediären (z.B. Technologie-, Innovations- und Gründerzentren) in Netzwerken können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Die Kooperationen müssen dabei immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

Die Laufzeit eines Innovationsnetzwerkes ist mit **maximal 3 Jahren** beschränkt. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Jahr. Die absolute Förderungshöhe beträgt **maximal 500.000 EUR** für die gesamte Laufzeit eines Projektes. Projekte mit förderbaren Gesamtkosten von **weniger als 100.000 EUR** können **nicht gefördert** werden.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführer, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt. Die Rolle des Konsortialführers kann nur von einem Partner mit Sitz in Österreich übernommen werden.



gleichzeitig zu berücksichtigende Anforderungen nnovation Projektdurchführung Netzwerk Innovationen bei KMU im Konsortium (mind. 4 Unternehmen, davon durch Technologie- und/oder 3 KMU. Optional zusätzlich Know-how-Transfer Intermediäre und FEI-Einrichtungen) Neue oder weiterentwickelte - Auf- oder Ausbau nachhaltiger Produkte oder Produktlinien Innovationskooperationen in Netzwerken - Verfahrens-/Prozessinnovation - Durchführung innovativer Projekte - Dienstleistungsinnovation im Rahmen bestehender Netzwerke

1.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium besteht aus mindestens 4 Unternehmen¹, davon mindestens 3 KMU².

Optional können Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen) und/oder Intermediäre³ im Konsortium vertreten sein.

Es sind daher somit sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen möglich.

² Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABI. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41) http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf)

¹ Unternehmen im Sinne von "Kooperation & Netzwerke" sind privatwirtschaftlich organisiert, stehen im Wettbewerb und üben selbständige, auf den Austausch von Waren oder Dienstleistungen gerichtete Tätigkeiten aus.

Unternehmerisch organisierte Intermediäre (z.B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Non-K-Bereich von K-Zentren, etc.) gelten bei Innovationsnetzwerken als Technologietransfereinrichtungen, wenn sie als Konsortialpartner im Projekt vor allem Technologietransfer organisieren. Dies gilt auch für Impulszentren (Gründer- und Technologiezentren, Technologietransfer- und Innovationszentren), Unternehmenscluster (sofern sie technologie- und innovationsorientiert sind), Kompetenzzentren und akademische Gründungszentren (z.B. AplusB Zentren).



1.2.1 Rollen im Konsortium:

(Konsortial-) Partner können alle unter Punkt 1.4.1 angeführten Organisationen sein. Als (Konsortial-) Partner werden in "Innovationsnetzwerken" alle jene im Projekt involvierten Partner bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen das Projekt im Konsortium gemeinsam zur Durchführung zu bringen und im Falle einer Förderung des Projektes bereit sind, einen Konsortialvertrag zu unterzeichnen.

Alle (Konsortial-) Partner sind verpflichtet ihre Mitfinanzierung des Projektes bzw. ihre geplante Teilnahme im Konsortium mit einer schriftlichen Absichtserklärung zu bekunden.

In ein "Innovationsnetzwerk"-Projekt können neben den (Konsortial-) Partnern auch **Drittleister** einbezogen werden. Beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know how- oder Technologietransfer-Lieferanten fungieren bzw. deren Dienstleistungen (z.B. Beratung, FEI-Arbeiten, etc.) über Drittkosten zugekauft werden.

1.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehört die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

1.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

1.4.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen.

Im Zuge dieser Ausschreibung sind dies:



- **Unternehmen (Schwerpunkt KMU)**⁴: Unternehmen im Sinne von "Kooperation & Netzwerke" sind privatwirtschaftlich organisiert, stehen im Wettbewerb und üben selbständige, auf den Austausch von Waren oder Dienstleistungen gerichtete Tätigkeiten aus.
- Intermediäre / Einrichtungen des Technologietransfers⁵
- **FEI-Einrichtungen** (universitär, außeruniversitär, kooperative F&E-Einrichtungen, Fachhochschulen und deren Transferstellen)

Folgende Auflistung illustriert exemplarisch die möglichen Rechtsformen förderbarer Organisationen:

juristische Personen

- Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG;
- Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002;
- Privatuniversitäten⁶
- Vereine:
- Selbstverwaltungskörper;
- vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;
- europäische Gesellschaften (SE)
- europäische Genossenschaft (SCE)
- europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Personengesellschaften

- offene Gesellschaften (OG);
- Kommanditgesellschaften (KG);

EinzelunternehmerInnen

⁴ Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S 36-41). Verbundene Unternehmen zählen nur als 1 Konsortialpartner. Die Definition finden Sie im Downloadcenter: www.ffg.at/coinNet

⁵ Unternehmerisch organisierte Intermediäre (z.B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Non-K-Bereich von K-Zentren, etc.) gelten bei Innovationsnetzwerken als Technologietransfereinrichtungen, wenn sie als Konsortialpartner im Projekt vor allem Technologietransfer organisieren. Dies gilt auch für Impulszentren (Gründer- und Technologiezentren, Technologietransfer- und Innovationszentren), Unternehmenscluster (sofern sie technologie- und innovationsorientiert sind), Kompetenzzentren und akademische Gründungszentren (z.B. AplusB Zentren).

⁶ Neuregelung ab dem 1. März 2012 für Privatuniversitäten (Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)): Privatuniversitäten sind ab dem 1. März 2012 förderbar (§8 Abs. 1 PUG). Die neue Regelung wird auf alle Vorhaben angewandt, die nach dem 1. März eingereicht werden. Für Einreichungen vor dem 1. März gilt weiterhin die im nachfolgenden Kapitel angeführte Einschränkung für Privatuniversitäten.



Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (s. Kapitel 1.6).

Hinweis:

Verbundene Unternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) werden als **ein** (Konsortial-) Partner behandelt.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Ausländische Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine **eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status** abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung bereitgestellt.

Falls eine Organisation nicht im Firmenkompass eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

1.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Nicht förderbare Organisationen können als Projektpartner auftreten, sie sind für die Ausschreibung teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung. Dies gilt auch für die Beteiligung von Ländern und Gemeinden.

Natürliche Personen und **ausländische Partner**, die die Kriterien zur Förderung nicht erfüllen (s. Kapitel 1.4.3. und 1.5) sind **als Projektpartner** teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung.

Natürliche Personen und ausländische Partner können außerdem als Drittleister in Betracht gezogen werden. Drittleister sind jedoch nicht (Konsortial-)Partner im Sinne eines Innovationsnetzwerk-Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projekt-kostenkategorie "Drittkosten" angeführt werden.



1.4.3 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind grundsätzlich möglich, jedoch können nicht österreichische Unternehmen/Institutionen als Konsortialpartner nur in begründeten Fällen eine Förderung erhalten. Der Schwerpunkt des durch die Förderung ausgelösten Nutzens muss dabei nachweislich bei den in das Projekt involvierten österreichischen KMU liegen. Ausländische Partner dürfen mit österreichischen Unternehmen des Konsortiums nicht wirtschaftlich verbunden sein.

Sofern dies in der jeweiligen Ausschreibung **nicht dezidiert ausgeschlossen** ist, können die **Kosten ausländischer Partner** – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – **unter folgenden Bedingungen gefördert** werden:

- die ausländischen Partner stiften einen explizit ausgewiesenen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner, respektive für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich;
- die Förderung des ausländischen Partners ist hinsichtlich des Nutzens für den Wirtschaftsstandort bzw. Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungsansuchen zu begründen;
- die Förderung der ausländischen Partner beträgt in Summe nicht mehr als 20% der Gesamtförderung des Projektes;
- das Bewertungsgremium empfiehlt ausdrücklich die Förderung des ausländischen Partners;
- der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner nach;
- der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Werden die angeführten Bedingungen nicht erfüllt, kann nur der österreichische Projektteil gefördert werden. Dem ausländischen Partner steht es selbstverständlich frei, seinen Anteil selbst zu finanzieren oder eigene Förderschienen im Ausland in Anspruch zu nehmen. Es wird auf die Europäische Forschungsinitiative EUREKA verwiesen, welche - grundsätzlich programmunabhängig - einen Mechanismus bereitstellt, im Rahmen dessen die jeweils nationalen Projektanteile im eigenen Land gefördert werden können. Bei Interesse wird Kontaktnahme mit den EUREKA-Büros (in Österreich durch den Antragsteller und im Partnerland via Projektpartner, siehe http://www.eurekanetwork.org/in-your-country) bereits im Zuge der Antragserstellung empfohlen.

1.5 Folgende Projekte/Projekttypen können nicht gefördert werden

- Bereits laufende Projekte bzw. Projekte die bereits vor Einreichung gestartet sind.
- Netzwerkprojekte, die vorrangig auf bereits etablierten Kooperationsbeziehungen zwischen Zulieferern und Anbietern basieren.
- Netzwerkprojekte, die vorrangig den Zukauf von Drittleistungen zum Ziel haben.



1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung pro Projekt beträgt maximal 500.000 EUR.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

Die **Förderungsquote** für jeden Konsortialpartner richtet sich nach dem jeweiligen **Organisationstyp** und basiert auf den Regelungen der FTE-Richtlinien (https://www.ffg.at/Allgemeine-Richtlinien). Die Förderungsquote des Gesamtprojekts ergibt sich damit aus der Zusammensetzung des Konsortiums.

Organisationstyp	Förderungsquote in %
KU – Kleinunternehmen	60 %
MU – Mittlere Unternehmen	50%
GU – Großunternehmen	35%
FEI-Einrichtungen	60%
Intermediäre	60%

1.7 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Beachten Sie, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen).

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einlangen des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Vorhabens, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im "Kostenleitfaden" unter der Webadresse in der gültigen Version 1.3 festgelegt.

Zusätzlich gilt für Innovationsnetzwerk-Projekte:

- Partner und mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nicht gleichzeitig als Drittleister in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Drittkosten** dürfen 40% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.
- **Geringfügige Bewirtungskosten** (z. B. Brötchen) können im Rahmen des genehmigten Projektes ausschließlich in Ausnahmefällen geltend gemacht werden.
 - Die Gemeinkosten **ausländischer Projektpartner** sind mit max. 20% limitiert.



1.8 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Spätestens vor Auszahlung der zweiten Rate ist verpflichtend das Vorhandensein eines firmenmäßig gezeichneten Konsortialvertrages zu bestätigen, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.

Da im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch die Forschungseinrichtungen Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.) haben, müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt für deren geistige Eigentumsrechte zahlen, falls eine kommerzielle Verwertung durch die Unternehmenspartner erfolgen soll. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für FuEul (2006/C 323/01) hinsichtlich der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen einzuhalten.

1.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden vier Hauptkriterien:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Oualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die folgende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden zu jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.



Förderkriterien – Erläuter	Punkte	Schwellen -wert	
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		25	15
Netzwerkaspekte	 Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei den Konsortialpartnern (v.a. KMU) erreicht? Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert erzeugt? Längerfristige Perspektive der auf- bzw. ausgebauten Partnerstrukturen im Netzwerk? Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) und aktive Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ)? Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-How (FEI-Expertise) verbessert? 		
Wirkung der Förderung (Additionalität)	 Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller und/oder in höherer Qualität und/oder mit größerem Projektumfang umgesetzt werden? Ist zu erwarten, dass erst durch die Förderung das Vorhaben realisierbar wird? Sind durch das Netzwerk positive, über das geförderte Netzwerk hinausreichende Wirkungen (z.B. für eine Branche, Region) zu erwarten? 		
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten	Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? (siehe Erläuterungen Kapitel 5)		
2. Qualität des Vorhabens		25	15
Darstellung des State-of-the-Art	 Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik/Ausgangsituation) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt des Vorhabens im Vergleich zum State-of-the-Art? 		
 Wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung (d.h. eine Veränderung gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Förderansuchens) bei den Konsortialpartnern (v.a. der KMU) erzielt? Sind die Projektziele und Projektergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? Sind die geplanten Methoden bzw. Lösungsansätze zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen? 			
Qualität der Planung	 Ist der Zeit- und Arbeitsplan gu nachvollziehbar und realistisch Sind die Projektbeteiligten hins Kompetenz gut integriert? Ist/sind die Finanzplanung bzw angemessen und nachvollziehl 	n? sichtlich Kapaz v. die geplanter	



3. Eignung der Förderungswerl	ber/Projektbeteiligte	25	15	
Kompetenz des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung des Vorhabens	 organisatorischen Kompetenze abgedeckt bzw. im Förderungs Ist die Zusammensetzung des der Zielerreichung des Vorhabe Wie wird das (wirtschaftliche) Fzur Umsetzung des Vorhabens Projektziele eingeschätzt? Weist das Projektmanagement nötigen Managementfähigkeite 	Sind die für das Vorhaben erforderlichen fachlichen und organisatorischen Kompetenzen durch das Konsortium abgedeckt bzw. im Förderungsansuchen dargestellt? Ist die Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen? Wie wird das (wirtschaftliche) Potenzial des Konsortiums zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung der Projektziele eingeschätzt? Weist das Projektmanagement bzw. das Konsortium die nötigen Managementfähigkeiten, –kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf?		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	 Ist die Zusammensetzung des Projektteams ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] 			
4. Ökonomisches Potenzial un	d Verwertung	25	15	
Marktkenntnis (Zielmärkte, Marktpotential und MitbewerberInnen)	 Geht aus dem Förderungsansuchen eine angemessene Marktkenntnis des Konsortiums bzw. der FörderwerberInnen hervor? Sind die Zielmärkte und das Marktpotential nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? 			
Verwertungsstrategie	 Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? Welche wirtschaftlichen Vorteile in Bezug auf die Verwertung ergeben sich für die beteiligten Konsortialpartner (z.B. durch Einstieg in neue Märkte, Zugang zu neuen Kundengruppen, Technologieführerschaft in bereits besetzen Märkten)? Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? 			
		100	•	

1.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse https://ecall.ffg.at möglich. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- Projektbeschreibung: Inhaltliches F\u00f6rderungsansuchen Upload als pdf-Dokument
- Kostenplan detailliert (pro Partner) und Kostenplan kumuliert (Gesamtübersicht)
 (Upload als Excel Dokument)



Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Im eCall unter Stammdaten sind die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre hochzuladen.
- Falls weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, ist dies im entsprechenden Antragsformular festgehalten.

Hinweis bei Beteiligung von ausländischen Partnern:

Im Falle eines Vorhabens mit ausländischen Partnern können aufgrund der Kooperationsvereinbarungen mit europäischen sowie auch außereuropäischen Ländern Einreichdokumente gefordert werden, die nicht via eCall einzureichen sind. Informationen dazu werden im Ausschreibungsleitfaden bekanntgegeben. Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden. Die Sprache, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, wird im Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

1.12 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (http://www.oeawi.at/statuten.html).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder



wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausgezahlten Förderungsmittel kommen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse https://ecall.ffg.at möglich und hat vollständig zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (siehe Pkt. 3 im Ausschreibungsleitfaden) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Deadline 1 (Daten für die GutachterInnensuche):

Ca. einen Monat vor Deadline 2 ist vorab eine Kurzdarstellung im eCall einzureichen. Diese Information ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen durch die FFG. Die Daten können bei Bedarf durch die FörderungswerberInnen bis Einreichschluss im Rahmen des Vollantrages noch geändert werden. Die Kurzdarstellung beinhaltet im Wesentlichen die Bekanntgabe der Stammdaten und eine inhaltliche Zusammenfassung des Projektes. Die PartnerInnen müssen ihre Partneranträge zur Deadline 1 noch nicht abgeschlossen haben. Der/Die FörderungswerberIn muss jedoch im Menüpunkt "Partner" alle geplanten Partner angelegen.

Sie erhalten nach Einreichung eine sofortige Bestätigung per Email. Die Deadline 1 dient ausschließlich der Suche nach GutachterInnen und ersetzt nicht Deadline 2. Eine Bewertung des Projektinhalts wird in dieser Phase nicht vorgenommen.

Der Ausschluss von GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist im eCall möglich.

Deadline 2 (Vollantrag):

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle PartnerInnen zuvor Ihre Partneranträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im eCall der Antrag abgeschlossen und "Einreichung abschicken" gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per Email versendet. Eine Nachreichung (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist nicht möglich!

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden



Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein detailliertes Tutorial zum eCall finden Sie unter der Webadresse https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderungsansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird innerhalb von vier Wochen via eCall Nachricht kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nichtbehebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! Wurden behebbare Mängel festgestellt, erhält der/die FörderungswerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine "Checkliste Formalvoraussetzungen" befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.



3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.9 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Begutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der/den jeweils zuständigen BundesministerIn(nen) und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG via eCall-Nachricht der KonsortialführerIn und allen PartnerInnen einen zeitlich befristeten **Vertragsentwurf** (Förderungsanbot) als Anhang. Dieser Vertragsentwurf samt allfälligen Auflagen muss innerhalb der festgelegten Frist von der KonsortialführerIn angenommen werden, damit ein Förderungsvertrag zu Stande kommt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.



4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln. Nachdem die KonsortialführerIn den Vertragsentwurf akzeptiert hat, können etwaige Auflagen vor Vertrag erfüllt werden. Die Abwicklung erfolgt über eCall.

Spätestens vor **Auszahlung der zweiten Rate** ist in jedem Fall das Vorhandensein eines firmenmäßig gezeichneten **Konsortialvertrages zu bestätigen**.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag**, der unter der Webadresse **www.ffg.at/konsortialvertrag** zur Verfügung steht.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Kostenprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG Ratenschema					
Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36		
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3		
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %		
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		40 %	30 %		
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %		
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50%	10 %	10 %		



4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Das Berichtswesen setzt sich aus **Zwischenberichten am Ende jedes Förderungsjahres** (inkl. Endbericht) zusammen. Die Berichte sind via Berichtsfunktion des eCall vorzulegen.

Zwischenbericht (inkl. Endbericht)

Die Zwischenberichte (inkl. Endbericht) gliedern sich in zwei Teile:

• **Zwischenbericht** (Word-Dokument)

Im Zwischenbericht sind für den jeweiligen Berichtszeitraum die Aktivitäten und Ergebnisse darzustellen sowie die Veränderungen im Vergleich zur Planung. Weiters erfolgt in diesem auch die ausführliche Erläuterung zu den Tabellenteilen.

• **Abrechnung** (Excel-Dokumente)

Formular Abrechnung detailliert: Dieses Formular ist von **jedem/jeder** am Projekt beteiligten **ProjektpartnerIn**, entsprechend den Hinweisen im Formular, separat auszufüllen.

Formular Abrechnung kumuliert: Dieses Formular ist seitens der **Konsortialführung** für alle ProjektpartnerInnen, entsprechend den Hinweisen im Formular, zusätzlich auszufüllen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller KonsortialpartnerInnen** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im FFG-Kostenleitfaden unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt.

Die **Zwischenberichte** sind **1 Monat** nach Ende des jeweiligen Förderungsjahres fällig.

Der **Endbericht** ist innerhalb von **2 Monaten** nach Projektende zu legen und besteht aus einem fachlichen Endbericht und einer Endabrechnung.

Darüber hinaus ist die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.



4.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern (z.B Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und bedürfen der Genehmigung der FFG.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen innerhalb der Kostenkategorien eines Partners Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen zwischen Partnern betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral** um max. 12 Monate bis zu einer max. Laufzeit von 36 Monate verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.



Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls per eCall-Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden.

4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Kostenprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge dieser Prüfung werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmern schriftlich bekanntgegeben.** War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

5 WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium "Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung" werden diese Aspekte konkret abgefragt. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel "Gender-Aspekte bezogen auf den Projektinhalt" einzugehen. Zusätzlich ist – sofern relevant - eine entsprechende



Darstellung zu Gender-Aspekten bezüglich des State-of-the-Art, der Forschungsfragen und der Methoden im Kapitel "Qualität des Vorhabens" erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt.

ad 2) Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.

Im Bewertungskriterium "Eignung der FörderungsweberIn/Projektbeteiligten" wird die geschlechterspezifische Ausgewogenheit im Projektteam bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 2 "Eignung Förderungswerber/ Projektbeteiligte" ("Geschlechterspezifische Ausgewogenheit im Projektteam") einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.